

Verfahrensregelung zur Betreuung von Promotionen am Fachbereich 5

Der Fachbereich 5 der Universität Bremen regelt die nach §3 (4) seiner Promotionsordnung vorgesehene Betreuung von Promotionen durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder an der Universität Bremen hauptberuflich oder vergleichbar tätige promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler in herausgehobener Position in folgender Weise:

- 1) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an der Universität Bremen haben Betreuungsrecht.
- 2) Habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler können auf Antrag betreuen.
- 3) Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter können auf Antrag betreuen.
- 4) Erfahrene Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler (siehe unten) können auf Antrag betreuen.

In den Fällen (2) und (3) genügt ein kurzer formloser Antrag, welcher den Nachweis der Habilitation oder der Leitung einer Nachwuchsgruppe (z.B. Emmy Noether, ERC, Helmholtz) erbringt. Betreuende werden bei ihrem ersten Betreuungsfall von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer des FB 5 begleitet, welche/welchen der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit beiden benennt.

Im Fall (4) entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine herausgehobene Position der Antragstellerin/des Antragstellers vorliegt, die eine Betreuung von Promotionen am FB5 rechtfertigt. Die Prüfung erfolgt auf schriftlichen Nachweis der folgenden Kriterien:

- a) Substantielle Forschungsleistung einschließlich aktiver Publikation nach der Promotion (mindestens sechs Peer-Review Publikationen als Erst- oder Seniorautor seit Promotion)
- b) Erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln (Stelle des/der zu betreuenden Promovierenden wurde eingerichtet aufgrund eines erfolgreichen Forschungsantrages mit maßgeblicher Beteiligung des/der Antragstellenden)
- c) Erfahrungen in der Durchführung von Lehrveranstaltungen im FB 5 in Höhe von insgesamt 4 SWS in den letzten vier Jahren.
- d) Betreuungserfahrung als Mitbetreuer von zwei oder mehr Promotionen nachgewiesen z. B. durch Mitgliedschaft im Betreuungskomitee oder Nennung in der Doktorandenvereinbarung

Das vom Promotionsausschuss an Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Fallgruppen (2) bis (4) verliehene Betreuungsrecht gilt im Normalfall für die Dauer der jeweiligen Anstellungsverhältnisse.

Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der beschlussfassenden Sitzung des Promotionsausschusses eingehen und werden an die Mitglieder mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung verteilt, sodass ausreichend Zeit für eine Prüfung gegeben ist.